

Annahmebedingungen

(RIGK- und RIGK-G-SYSTEM)

1. Die Anlieferung an den Annahmestellen muss schriftlich dokumentiert werden. RIGK wird im Rahmen der Anmeldung nach § 3 Ziffer 3.1 des Rücknahmesystembeteiligungsvertrages einen Annahmeschein und im Rahmen der Anmeldung von Verpackungen, die vom Endverbraucher/Abfallerzeuger als gefährlicher Abfall eingestuft werden, nach § 3 Ziffer 3.2 des Rücknahmesystembeteiligungsvertrages ein Rücknahmeprotokoll übersenden, welche bei der Anlieferung der Verpackungen durch den Abfall-/Gefahrgutbeauftragten des Endverbrauchers/Abfallerzeugers oder eine von diesem beauftragte Person unterschrieben abzugeben sind und in welchen die Einhaltung der Annahmebedingungen der RIGK bestätigt werden. RIGK ist nicht zur Rücknahme von Verpackungen verpflichtet, wenn ein unterzeichneter Annahmeschein nach Satz 2 bei der Anlieferung an der Annahmestelle nicht vorgelegt wird.
2. An den Annahmestellen der RIGK dürfen nur Verpackungen für die Rücknahme bereitgestellt werden, welche die folgenden Annahmebedingungen einhalten:
 - 2.1 die Verpackungen müssen restentleert, d.h. tropffrei, spachtelrein und rieselfrei sein; weiterhin dürfen keine Reste vorhanden sein, die freigesetzt werden können; es müssen geeignete Maßnahmen zur Beseitigung möglicher Gefahren ergriffen worden sein und an der Außenseite der Verpackung dürfen keine gefährlichen Füllgutreste anhaften,
 - 2.2 die Verpackungen müssen nach Maßgabe des Zeichennutzungsvertrages rechtmäßig mit dem RIGK-Zeichen versehen sein oder die Parteien müssen eine schriftliche Vereinbarung über die Befreiung von der Kennzeichnungspflicht abgeschlossen haben,
 - 2.3 die Verpackungen müssen ein lesbares Produktetikett des Originalfüllgutes tragen, sofern diese beim in Verkehr bringen über ein solches verfügt(en),
 - 2.4 die Verpackungen sind jeweils ohne Vermischung und frei von Fremdstoffen, die nicht Bestandteil der Verpackung sind, insbesondere frei von (Klebe)Bändern, Kordeln, Holz, Styropor, Spannringen etc. anzuliefern,
 - 2.5 Von der Annahme ausgeschlossen sind
 - 2.5.1 systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 3 Abs. 8 VerpackG,
 - 2.5.2 Verpackungen aus PVC,
 - 2.5.3 Verpackungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder mangelnden Entleerbarkeit die Verwertung bzw. Entsorgung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erheblich erschweren oder stören,
 - 2.5.4 pfandpflichtige Gebinde nach § 31 VerpackG,
 - 2.5.5 Verpackungen, die mit zur Klasse der explosiven Stoffe/Gemische oder Erzeugnissen mit Explosivstoff im Sinne der jeweils geltenden Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gehörenden Substanzen befüllt waren,
 - 2.5.6 Verpackungen, die mit Gasen, explosiven, radioaktiven und infektiösen Stoffen (Klassen 1, 2, 6.2 und 7 gemäß der jeweils geltenden ADR) befüllt waren,
 - 2.5.7 Verpackungen, die mit folgenden oder ähnlichen, in der gewerblichen Landwirtschaft gebräuchlichen Füllgütern wie Pflanzenschutzmitteln, Flüssigdüngern, Vorratsschutzmitteln, Wachstumsreglern, Spritzenreinigern oder Spritzhilfsstoffen befüllt waren,

- 2.5.8 Verpackungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften als dem VerpackG besonders zu entsorgen sind,
3. Für **RIGK-Verpackungen** gelten zusätzlich zu den unter Ziffer 2 genannten Annahmebedingungen die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen:
- 3.1 Hohlkörper sind nach Werkstoffklassen getrennt (gemäß DIN-Norm 6120), prinzipiell offen und getrennt vom Deckel ohne Metallbügel, z. B. bei Eimern, Kanistern, anzuliefern; dies gilt auch für Hohlkörper mit klebrigen, hoch viskosen-Füllgütern, welche zudem getrennt von den sonstigen Hohlkörpern anzuliefern sind.
- 3.2 Folien, Foliensäcke, FIBCs (Big Bags), Gewebesäcke (stabile Flachsäcke aus PP Bändchengewebe), Verbundverpackungen (einschließlich Verbund FIBCs (Big Bags)) und Papiersäcke sind getrennt nach Fraktionen wie folgt anzuliefern:
- 3.2.1 PE Foliensäcke getrennt von PP Foliensäcken, Füllgutgruppen 1–6: anorganische Verbindungen alkalisch reagierend, anorganische Verbindungen sauer reagierend, anorganische Verbindungen inert, organische, untereinander unreaktive Verbindungen, organische Polymerverbindungen, PVC,
- 3.2.2 PE Foliensäcke, Füllgutgruppen 7–8: Ruß, Farbpigmente,
- 3.2.3 PE Foliensäcke, Füllgutgruppe S: Nahrungs- und Futtermittel, Torf- und Erdenprodukte, Holzmehl etc.,
- 3.2.4 Verbundverpackungen (Verpackungen aus Verbundstoffen) ohne FIBCs (Big Bags)/Gewebesäcke (z. B. PE / Aluminium, PE / PA, Verbundregel: 95%,5%),
- 3.2.5 Papiersäcke (getrennt nach Chemie und Agrar),
- 3.2.6 Schrumpffolien,
- 3.2.7 Stretchfolien,
- 3.2.8 FIBCs (Big Bags), Gewebesäcke (stabile Flachsäcke aus PP Bändchengewebe (Werkstoff Polypropylen))
- 3.2.9 FIBCs (Big Bags), Gewebesäcke Füllgutgruppen 7-8: Ruß, Farbpigmente,
- 3.2.10 Verbund FIBCs (Big Bags), Gewebesäcke mit Verbundstoffen (z. B. PE/Aluminium, PE/PA, Verbundregel: 95%/5%),
- 3.3 Transportverpackungen sind nach den unterschiedlichen Materialarten getrennt anzuliefern wie folgt:
- 3.3.1 Holzeinwegpaletten gestapelt,
- 3.3.2 Kunststoffpaletten gestapelt,
- 3.3.3 Fiberdrums lose oder eingestreckt,
- 3.3.4 Kartonagen/Oktabins zusammengefasst und gebündelt,
- 3.3.5 Packhilfsmittel in Sammelsäcken und
- 3.3.6 EPS und EPP in Sammelsäcken.
4. Für **RIGK-G-Verpackungen** (RIGK-G-SYSTEM) gelten zusätzlich zu den unter Ziffer 2 genannten Annahmebedingungen die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen:
- Die vom Endverbraucher/Abfallerzeuger angelieferten RIGK-G-Verpackungen (Kunststoff, Verbunde (mit der Verbundregel: 95%/5%), Papiersäcke/Kartonage) werden in die nachfolgend beschriebenen Verwertungsfraktionen A und B getrennt. RIGK-G-Verpackungen, die

nicht in die nachfolgenden Verwertungsfractionen fallen, sind von der Annahme ausgeschlossen.

- 4.1 Verwertungsfraction A (zu dieser Fraction gehören keine Gefahrgüter): RIGK-G-Verpackungen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung nur mit den GHS-Piktogrammen GHS 07 und 08 kennzeichnungspflichtig sind und es sich nicht um Gefahrgüter gemäß ADR handelt.
- 4.2 Verwertungsfraction B: RIGK-G-Verpackungen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung nur mit den GHS-Piktogrammen GHS 02, 03, 05, 06 oder 09 kennzeichnungspflichtig sind sowie RIGK-G-Verpackungen, die gefährliche Güter enthalten haben, die gemäß ADR, Anlage A, in der jeweils geltenden Fassung, nur mit den Gefahrzetteln der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 oder 9 kennzeichnungspflichtig sind oder RIGK-G-Verpackungen, die mit Stoffen oder Gemischen befüllt waren, die sowohl nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als auch nach ADR Anlage A entsprechend dieser Verwertungsfraction kennzeichnungspflichtig sind.
- 4.3 Die Rückgabe der RIGK-G-Verpackungen kann in einem bauartzugelassenen RIGK-Sammelsack erfolgen; dieser wird von der RIGK gegen ein entsprechendes Entgelt, zuzüglich Versandkosten und der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber wird die Endverbraucher/Abfallerzeuger hierüber informieren.
- 4.4 Ein bauartzugelassener RIGK-Sammelsack darf nur mit RIGK-G-Verpackungen befüllt werden, die keinem Zusammenpack- und -ladeverbot gemäß ADR (in der jeweils geltenden Fassung) unterliegen und bei denen eine chemische Reaktion untereinander ausgeschlossen ist. RIGK wird sich die Einhaltung der Vorgabe im Rahmen der vom Endverbraucher/Abfallerzeuger zu unterzeichnenden Dokumentation im Sinne von Ziffer 1 dieser Anlage bestätigen lassen.
- 4.5 Hohlkörper sind mit dem Originalverschluss zu verschließen.
- 4.6 Innensäcke/Inliner müssen in der Original-Umhüllung angeliefert werden.
- 4.7 Soweit es sich um Verpackungen von Gefahrgütern handelt, werden diese nur dann angenommen, wenn die Anforderungen nach Kap. 3.3 des Anhangs A des ADR (in der jeweils gültigen Fassung) Sondervorschrift 663 eingehalten worden sind.